LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21471**

22.09.2026

Kleine Anfrage 8801

der Abgeordneten Franziska Müller-Rech FDP

Warum endet Elternmitwirkung an Schulen mit dem 18. Geburtstag des Kindes?

Eltern leisten an den Schulen in Nordrhein-Westfalen einen wichtigen Beitrag. Sie bringen ihre Erfahrungen, ihre beruflichen Kenntnisse sowie ihre persönlichen Netzwerke ein und übernehmen Verantwortung in den schulischen Mitwirkungsgremien. Dieses oftmals langjährige ehrenamtliche Engagement stärkt die Schulgemeinschaft und trägt dazu bei, schulische Entwicklungsprozesse aus der Perspektive der Familien zu begleiten.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz setzt diesem Engagement jedoch Grenzen, sobald Schülerinnen und Schüler volljährig werden. Nach § 123 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) nimmt eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler die durch das Schulgesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern grundsätzlich selbst wahr. § 64 Absatz 3 SchulG bestimmt zudem, dass die Mitgliedschaft von Eltern in Mitwirkungsgremien endet, wenn ihr Kind volljährig wird. Für Mitglieder der Schulkonferenz sowie Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft gilt insoweit lediglich eine Übergangsregelung bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode. § 73 Absatz 1 SchulG ermöglicht Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an der Klassenpflegschaft nur noch mit beratender Stimme.

Die Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen hat auf diese Problematik bereits im Rahmen der Beratungen zum 17. Schulrechtsänderungsgesetz hingewiesen. Sie kritisierte insbesondere, dass mit der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler erfahrene Elternvertreterinnen und Elternvertreter aus den Mitwirkungsstrukturen ausscheiden können. Nach ihrer Darstellung kann dies gerade in der gymnasialen Oberstufe dazu führen, dass Jahrgangsstufen in der Schulpflegschaft kaum noch vertreten sind und Wissen sowie Erfahrungen aus der Oberstufe nicht mehr verlässlich weitergegeben werden. Sie schlug deshalb bereits damals Änderungen der §§ 64, 73 und 123 SchulG vor. Mit der nun vollzogenen Umstellung von G8 auf G9 wird es wieder mehr volljährige Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit Sekundarstufe II geben.

Nun sind die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW und die Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW erneut mit einem konkreten Änderungsvorschlag auf die Politik zugekommen. In ihrem gemeinsamen Schreiben vom 2. September 2026 sprechen sie sich dafür aus, Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder eine aktive Mitwirkung in schulischen Gremien zu ermöglichen. Die individuellen Rechte volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen dadurch ausdrücklich unberührt bleiben.

Die Elternvertretungen führen dafür plausible Gründe an. Volljährige Schülerinnen und Schüler befinden sich bis zum Ende ihrer Schulzeit häufig weiterhin in einem engen organisatorischen,

Datum des Originals: 22.09.2026/Ausgegeben: 22.09.2026

sozialen sowie finanziellen Zusammenhang mit ihrem Elternhaus. Gleichzeitig konzentrieren sie sich insbesondere in der Abschlussphase auf Prüfungen und ihren Übergang in Ausbildung, Studium oder Beruf. Dass sie anstelle ihrer Eltern zusätzliche Mitwirkungsaufgaben übernehmen, entspricht daher nicht zwangsläufig der schulischen Realität.

Auch die Aufgaben der schulischen Mitwirkung sprechen dafür, die geltende Regelung zu überprüfen. Die Schulpflegschaft vertritt nach § 72 SchulG die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und berät über wichtige Angelegenheiten der Schule. Bei dieser institutionellen Mitwirkung geht es damit regelmäßig nicht um die Vertretung eines einzelnen Kindes, sondern um die Entwicklung der Schule als Ganzes.

Eine entsprechende Neuregelung müsste selbstverständlich die Eigenverantwortung volljähriger Schülerinnen und Schüler respektieren. Das schließt jedoch nicht zwingend aus, erfahrenen Eltern weiterhin eine eigenständige Rolle in den schulischen Mitwirkungsgremien einzuräumen. Ehrenamtliches Engagement sollte nicht ohne zwingenden Grund durch gesetzliche Regelungen erschwert werden. Art. 8 Absatz 1 der Landesverfassung hebt zudem das natürliche Recht der Eltern bei Erziehung und Bildung ihrer Kinder als Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens hervor.

Derzeit berät der Landtag bereits über das von der Landesregierung vorgelegte 19. Schulrechtsänderungsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde am 3. Juni 2026 eingebracht; für den 23. September 2026 ist eine Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Schule und Bildung vorgesehen. Damit besteht aktuell erneut die Gelegenheit, die Regelungen zur schulischen Elternmitwirkung auf den Prüfstand zu stellen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW sowie der Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW nach einer fortdauernden Mitwirkungsmöglichkeit für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler?

2. Welche verfassungsrechtlichen Hürden sieht die Landesregierung für eine solche Erweiterung der Elternmitwirkung?

3. Welche schulrechtlichen Hürden sieht die Landesregierung für eine solche Erweiterung der Elternmitwirkung?

4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Mitwirkungsrechte von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler gesetzlich neu zu regeln?

5. Beabsichtigt die Landesregierung, eine entsprechende Änderung in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum 19. Schulrechtsänderungsgesetz einzubringen?

Franziska Müller-Rech